

PROBLEME DER NACHLASSABWICKLUNG BEIM TOD DEUTSCHER STAATSANGEHÖRIGER MIT VERMÖGEN IN IRLAND

I. ANWENDBARES RECHT

I.1. Im Allgemeinen schreibt das irische Internationale Privatrecht vor, daß das *lex domicilii* (Recht des Wohnorts) des Erblassers in Bezug auf das bewegliche und das *lex situs* (Recht der Liegenschaft) in Bezug auf das unbewegliche Vermögen angewendet wird.

I. 2. Die Frage, ob deutsches oder irisches Recht anzuwenden ist, erfordert deshalb zunächst die Bestimmung des "domicile" des Erblassers. Der Begriff des "domicile" ist nach irischem Recht völlig verschieden von dem des Wohnorts oder eines anderen vergleichbaren Rechtsbegriffs. Es sollte umfassender Rat eines irischen Anwalts eingeholt werden. Wenn der Erblasser verstorben ist, während er in Deutschland ansässig war, dann sind nach den irischen Vorschriften die Angelegenheiten, die das bewegliche Vermögen betreffen, nach deutschem Recht zu beurteilen. Die Übertragung von Immobilien würde sich nach irischem Recht richten. War der Erblasser zur Zeit seines Todes in Irland ansässig, ist für das in Irland befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen irisches Recht anzuwenden. Das "domicile" des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes kann generell weitreichende Auswirkungen auf die Steuern haben. Die Frage, die die irischen Gerichte üblicherweise prüfen, ist, ob der Erblasser sich an dem fraglichen Ort dauerhaft niederlassen wollte. Wird vom Gericht festgestellt, daß sich der Wohnsitz des Erblassers in Irland befunden hat, stellt sich als nächste Frage, ob der letzte Wille oder das Testament des Erblassers (gleichgültig ob in deutscher oder englischer Sprache verfaßt) nach irischem Recht gültig und bindend ist. Es sollten entsprechende rechtliche Stellungnahmen eingeholt werden.

II. ANERKENNUNG UND FORMGÜLTIGKEIT DES TESTAMENTS

II.1. Der Succession Act 1965 und die Vorschriften der Gerichte legen das Verfahren für die gerichtliche Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung und Gültigkeit eines im Ausland errichteten Testaments fest. Der Antrag wird beim "Probate Officer" (entspricht einem Rechtspfleger beim Nachlaßgericht) gestellt, gestützt auf eine "Affidavit" (eidesstattliche Versicherung/beschworene schriftliche Aussage) des Testamentsvollstreckers bzw. dessen Bevollmächtigten und eines deutschen Anwalts. Weiterhin sind die Übersetzungen von Dokumenten, die vorzulegen, aber nicht in englischer Sprache verfaßt sind, eine eidesstattliche Versicherung des Übersetzers sowie grundsätzlich ein "Administration Bond" (Sicherheitsleistung durch den Testamentsvollstrecker) durch eine anerkannte Versicherungsgesellschaft erforderlich. Wenn dem "Probate Officer" die notwendigen Dokumente vorliegen, wird er das Ersuchen des Antragstellers an das Nachlaßgericht um einen "Grant of Probate" oder einen "Grant of Administration" bewilligen. Das Verfahren zur Zulassung eines ausländischen Testaments durch das irische Nachlaßgericht kann ziemlich lange dauern und viele Verzögerungen mit sich bringen. Sobald das fragliche Testament jedoch als formgültig anerkannt ist, entspricht das Verfahren im Grunde dem eines irischen Testaments.

II.2. Testamente, die in Deutschland oder außerhalb Irlands gemacht werden, werden von irischen Gerichten anerkannt, vorausgesetzt, sie entsprechen den inländischen Gesetzen

- a) des Ortes, an dem das Testament gemacht wurde;
- b) des Landes, dessen Nationalität der Erblasser hat;

- c) dem Ort des "domicile" des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung oder seines Todes;
- d) des Ortes, an dem der Erblasser sein "habitual residence" (gewöhnlichen Aufenthalt) hatte;
- e) (bzgl. Immobilien) des Ortes, an dem die Immobilien liegen.

In allen anderen Fällen, in denen ein Testament als in Irland gültig anerkannt werden soll, muß das Folgende zutreffen:

- f) Das Testament muß in Schriftform vorliegen.
- g) Der Erblasser muß älter als achtzehn Jahre oder verheiratet sein.
- h) Der Erblasser muß testierfähig sein.
- i) Der Erblasser muß mit seinem/ihrer Namen unterschreiben, sein/ihr Zeichen machen oder sich die Unterschrift bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Zeugen bestätigen lassen.
- j) Die Unterschrift oder das Zeichen muß sich am Ende des Testaments befinden.
- k) Die beiden Zeugen müssen in Gegenwart des Erblassers mit ihren Namen unterschreiben.

II.3. Stirbt ein deutscher Staatsangehöriger, und sein Testament ist in Deutschland oder anderswo außerhalb Irlands errichtet, in deutscher Sprache abgefaßt und erfüllt nicht die Formvorschriften des irischen Rechts, die zu dessen Anerkennung erforderlich sind, dann arbeiten normalerweise der Testamentsvollstrecker des deutschen Staatsangehörigen und ein irischer Rechtsanwalt zusammen, um die Anerkennung des Testaments durch das irische "Probate Office" (Nachlaßgericht) zu erreichen. Der Antrag erfolgt üblicherweise durch eine eidesstattliche Versicherung des Testamentsvollstreckers und wird durch die eines deutschen Anwalts ergänzt. Das deutsche Testament, evtl. die Sterbeurkunde und der deutsche Erbschein müssen ins Englische übersetzt werden, und der Übersetzer muß eine eidesstattliche Versicherung abgeben. Weiter wird vom Testamentsvollstrecker verlangt, daß er Vorkehrungen für eine Sicherheitsleistung einer vom Nachlaßgericht anerkannten Versicherungsgesellschaft trifft, eine sog. "Administration Bond". Das Verfahren zur Zulassung eines ausländischen Testaments kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Eine Reihe formaler und verhältnismäßig standardisierter Dokumente müssen von einem irischen Anwalt vorbereitet und vorgelegt werden. Je nach den gegebenen Umständen wird dann endlich einer der verschiedenen in Frage kommenden "Grants" ausgestellt.

II. 4. Ein Punkt aus dem sich eventuell Schwierigkeiten ergeben könnten, ist die Feststellung der Person des Testamentsvollstreckers. Wenn jemand vom Erblasser als Vollstrecker bestimmt worden ist, muß diese Person die entsprechenden Anträge an das Nachlaßgericht stellen, es sei denn, er oder sie hat das Amt nicht angenommen. Der Testamentsvollstrecker, dem der beantragte "Grant" bewilligt wurde, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Nachlaß ordentlich verwaltet wird. Er kann unter Umständen vom Staat für den Verlust von Einkünften und Steuern aufgrund seiner Mißwirtschaft haftbar gemacht werden. Er kann Verpflichtungen gegenüber Privatpersonen im Hinblick auf deren Pflichtteilsanspruch haben. Der Vollstrecker darf sein Amt nur unter der Voraussetzung niederlegen oder seine Annahme verweigern, daß er mit der Verwaltung des Nachlasses nicht schon begonnen hat oder in sonstiger Weise tätig wurde. Wenn er auf seine Position verzichtet, kann jeder Begünstigte des Nachlasses einen "Grant" beim Nachlaßgericht beantragen. Unter bestimmten Umständen ist die schriftliche Zustimmung

aller anderen Begünstigten erforderlich, bevor ein Antrag auf Bestellung eines anderen Vollstreckers, als den im Testament genannten, angenommen wird.

III. NACHLASSVERFAHREN

III.1. Sobald das deutsche Testament als gültig und bindend anerkannt und vom "Probate Office" als Äquivalent des letzten Willens des Erblassers zugelassen worden ist, wird der irische Anwalt, der im Auftrag der Person handelt, die das Vermögen des deutschen Staatsangehörigen nach dessen Tod verwaltet, einen Antrag an das "Probate Office" auf einen "Grant of Probate" stellen, der dann im Grunde dem gleichen Verfahren unterliegt, wie jeder andere Antrag. Der Anwalt wird eine Reihe von Dokumenten vorbereiten, die die folgenden einschließt:

III.1.a. Die "Notice of Application" (Anzeige der Antragstellung)

III.1.b. Das Originaltestament

III.1.c. Eine Ausfertigung des Originaltestaments

III.1.d. Die eidesstattliche Versicherung des Vollstreckers/Verwalters

III.1.e. Eine beschworene (beglaubigte) inländische Steuererklärung

III.1.f. Die Sterbeurkunde

Es könnte erforderlich sein, zusätzlich die folgenden Dokumente einzureichen:

III.1.g. Eine eidesstattliche Versicherung über erforderliche/sorgfältige Vollstreckung des Testaments.

III.1.h. Eine eidesstattliche Versicherung über Zustand und Beschaffenheit des Testaments

III.1.i. Eine eidesstattliche Versicherung der Testierfähigkeit

III.1.j. Die Ablehnung des Testamentvollstreckeramts

III.1.k. Den Beschluß einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

III.1.l. Eine Anzahl von weiteren, verschiedenen eidesstattlichen Versicherungen

III.2. Das Eigentum an dem Vermögen, das dem Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes gehörte, geht nicht auf die im Testament Begünstigten über, bevor der "Grant of Probate" nicht erwirkt ist. Beispielsweise werden Anteile eines Erblassers an einer irischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur übertragen, nachdem der "Grant" angenommen wurde, der Testamentvollstrecker den Geschäftsführer in Kenntnis gesetzt hat und der Vorstand der Gesellschaft die Übertragung beschlossen hat. Bevor der Testamentvollstrecker einen "Grant of Probate" beantragt, gehören die Anteile formal dem Staat.

III.3. Der Testamentvollstrecker und sein Anwalt setzen sich mit allen Ansprüchen gegen den Nachlaß auseinander. Falls sich rechtliche Streitigkeiten bezüglich dieser Ansprüche ergeben, werden diese durch den "High Court" entschieden.

IV. PFLICHTTEILSRECHT

IV.1. Die Position des überlebenden Ehegatten und der Kinder wird durch den "Succession Act 1965" geschützt.

IV.2. Der überlebende Ehegatte hat ungeachtet entgegenstehender Klauseln Anspruch auf die Hälfte des gesamten Nachlasses, vorausgesetzt der Erblasser hat keine Kinder hinterlassen. Hat der Erblasser Kinder hinterlassen, so hat der Ehegatte nur einen Anspruch auf ein Drittel des Nachlasses. Der Vollstrecker ist verpflichtet, den Ehegatten von diesem Recht auf einen Pflichtteilsanspruch innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu informieren. Ein Kind ist ebenfalls berechtigt, einen Antrag an das Gericht zu stellen, um einen Beschluß zu erreichen, der letztendlich den letzten Willen der verstorbenen Eltern abändert. Voraussetzung dafür ist, daß das Gericht überzeugt wird, daß die verstorbenen Eltern ihre moralische Verpflichtung, in angemessener Weise für das Wohlergehen ihres Kindes zu sorgen, verletzt haben. Kinder haben daher nach irischem Recht keinen Anspruch auf ein Pflichtteil, sondern lediglich ein Recht, bei Gericht Beschwerde einzulegen.

IV.3. Die Ehepartner können in Eheverträgen und Trennungsvereinbarungen auf ihr Pflichtteilsrecht verzichten.

V. SCHULDENHAFTUNG

V.1. Die meisten Testamente enthalten die Standardklausel, daß der Erblasser sein Eigentum den Erben nach Begleichung aller Schulden hinterläßt. Der Vollstrecker verteilt den verbleibenden Nachlaß. Unter bestimmten Umständen kann der Testamentsvollstrecker persönlich für die Schulden des Erblassers und des Nachlasses haftbar gemacht werden. Die Erben können nicht für Schulden des Erblassers oder des Nachlasses in Anspruch genommen werden.

VI. ERBSCHAFTSSTEUER

VI.1. Fragen der Versteuerung sind regelmäßig die wichtigsten Angelegenheiten, in denen der Testamentsvollstrecker rechtlichen Rat benötigt. Der Erblasser wird hoffentlich rechtlichen Rat im Hinblick auf seinen Tod und den Entwurf seines Testaments in Anspruch genommen haben. Es werden normalerweise drei Arten von Steuern erhoben:

VI.2. Erbschaftssteuer

Diese Steuer betrifft jeden Nachlaß mit einem höheren Wert als €12,700. Der Anteil der Steuer beträgt 2% des gesamten Nachlasses, wobei bestimmte Abzüge, z.B. zwischen Geschwistern, bei schneller Erbfolge oder im landwirtschaftlichen Bereich vorbehalten sind.

VI.3. Kapitalerwerbssteuer

Diese Steuer betrifft den Testamentsvollstrecker in Bezug auf die Verteilung des Nachlasses an die Begünstigten und findet Anwendung auf Eigentum, das nach Juni 1982 erworben wurde, egal ob durch Erbschaft, Schenkung oder Kauf. Eine solche Steuer fällt bei Schenkungen oder Erbschaften unter Ehegatten nicht an. Andere Vermächtnisse zwischen Familienangehörigen oder Verwandten unterliegen Steuerfreibeträgen. Weitere Abzüge werden in den Fällen von Agrarland, Übertragung von Geschäften von den Eltern auf die Kinder und bestimmtem unbeweglichen Vermögen berücksichtigt.

VI.4. Kapitalertragssteuer

Der Wertsteigerung jeglichen Eigentums, ob beweglich oder unbeweglich, zwischen dem Datum des Erwerbs (ob durch Erbschaft, Schenkung oder Kauf) und dem der Veräußerung wird nach einer gleitenden Skala besteuert. Bzgl. dieser Steuer bestehen wichtige Möglichkeiten für Freibeträge.

VI.5. Ein umsichtiger Testamentsvollstrecker des irischen Vermögens eines deutschen Staatsangehörigen wird im allgemeinen einen irischen Anwalt beauftragen. Er wird sich bei der Lösung aller aufkommenden Probleme beim Transfer des Vermögens gemäß dem letzten Wunsch des Erblassers auf die Hilfe des irischen Anwalts verlassen können. Sollte der Testamentsvollstrecker keinen irischen Anwalt konsultieren, ist es wahrscheinlich, daß ihm Fehler unterlaufen, durch die erhebliche Kosten entstehen. Für weitere Informationen [nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.](#)

Duncan Grehan, Solicitor

Duncan Grehan & Partners
Solicitors
Gainsboro House
24 Suffolk Street
Dublin 2
Irland

Telefon: + 353 - 1 - 677 90 78
Telefax: + 353 - 1 - 677 90 76
E-Mail: mail@duncangrehan.com
Website: www.duncangrehan.com